

Schladming, am 19.10.2016
GZ: 612/003-2016/3

Verordnung

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 19.10.2016 über Anordnung von Kurzparkzonen für max. 90min im Stadtgebiet von Schladming. (Schladminger Kurzparkzonenverordnung 90min).

§ 1

Auf Grund der §§ 94d Z 1 b und Z 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. wird in Verbindung mit dem § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. für das Parken im Stadtgebiet von Schladming innerhalb der nachstehend angeführten und im anstehenden Plan gekennzeichneten Bereiche von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr auf 90min beschränkt:

1. Salzburgerstraße im Bereich zwischen dem Stadttor und der L 722
2. Talbachgasse
3. Badergasse
4. Vorstadtgasse
5. Ramsauerstraße im Bereich zwischen der Salzburgerstraße bis zur Dachsteingasse
6. südliche Martin-Luther-Straße bis Kreuzung Vernouilletgasse
7. Parkgasse
8. zusätzliche Verbindung zwischen Talbachgasse und Salzburgerstrasse (südlich der Objekte Salzburgerstraße 105 und 104 – „Quergasse“)

§ 2

Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 bestimmten Beschränkung der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen.


§ 3

Die Kurzparkzone ist mit den Vorschriftenzeichen gemäß § 52 a) Z 13d „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 90 Minuten, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr, Parkscheiben verwenden“ erkennbar und kund zu machen. Zusätzlich sind die Kurzparkzonen durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein hinreichend erkennbar zu machen. Das Ende der Kurzparkzone ist mit dem Vorschriftenzeichen gemäß § 52 a) Z 13e erkennbar und kund zu machen.

§ 4

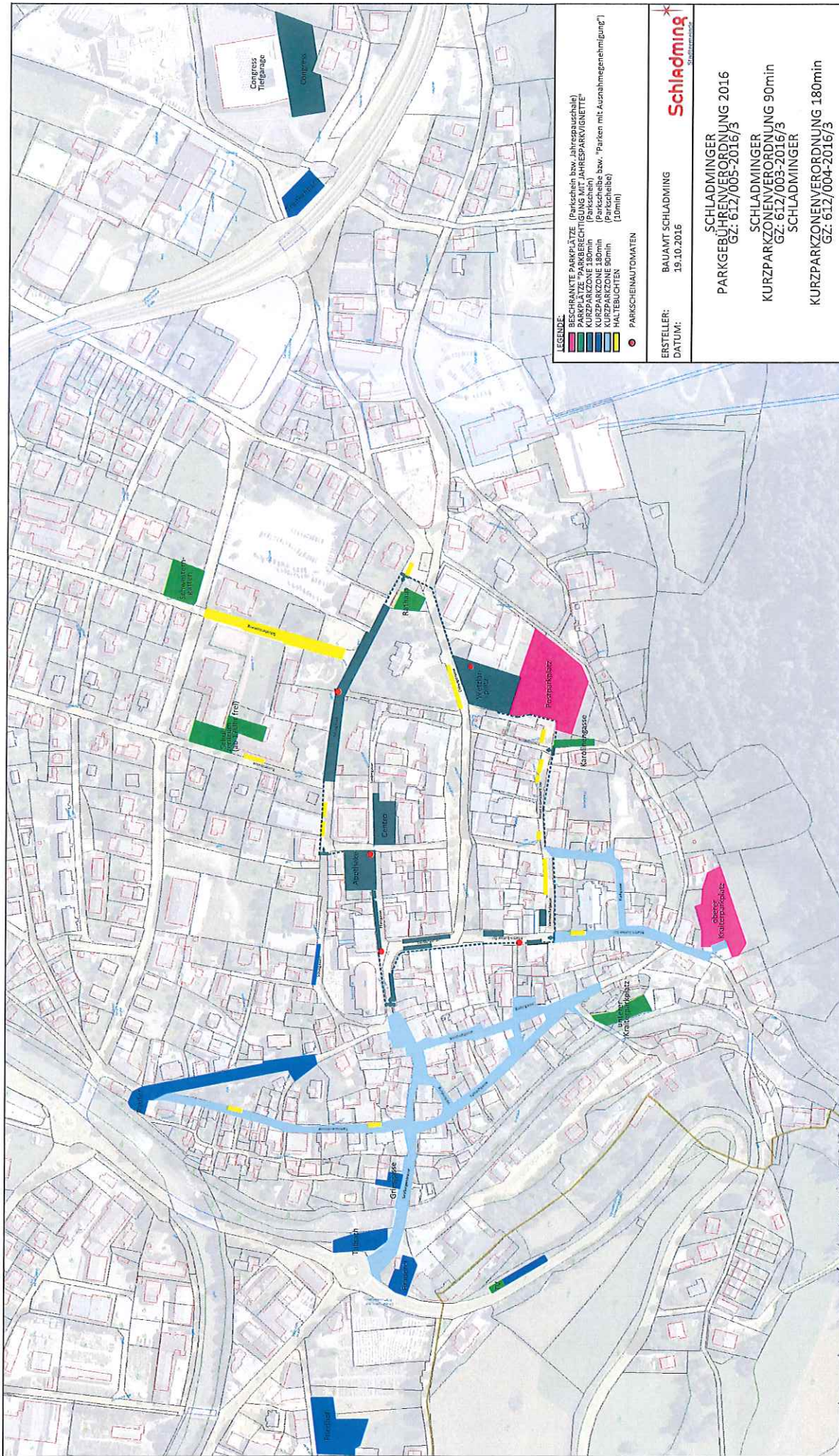
Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates s Gemeinderates GZ VII-101-4847-2012 vom 24.10.2012 außer Kraft.

Schladming am 19.10.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Bezug
Liesen
Stadtschulamt
(Jürgen Winter)

angeschlagen am: 24. OKT. 2016

abgenommen am: 24. NOV. 2016



- LEGENDE:**
- BESCHRÄNKTE PARKPLÄTZE (Parkieren bzw. Jahrespauschale)
 - PARKPLÄTZE (PARKBERECHTIGUNG MIT JAHRSPARKVIGNETTE)
 - KURZPARKZONE 180min (Parkstraße bzw. "Parkstraße mit Ausnahmebestimmung")
 - KURZPARKZONE 90min (Parkstraße)
 - HALTBÄUCHTEN (10min)
 - PARKSCHEINAUTOMATEN

ERSTELLER: BAUAMT SCHLADMING
 DATUM: 19.10.2016



SCHLADMINGER
 PARKGEBÜHRENVORORDNUNG 2016
 GZ: 612/005-2016/3

SCHLADMINGER
 KURZPARKZONENVERORDNUNG 90min
 GZ: 612/003-2016/3

SCHLADMINGER
 KURZPARKZONENVERORDNUNG 180min
 GZ: 612/004-2016/3

Stadtamt Schladming
 angeschlagen am 24.10.2016
 abgenommen am 24.11.2016